

Tagsbefehl

vom 24. Mai 1848.

Die nachfolgenden Beschlüsse des Verwaltungsrathes der Nationalgarde werden behufs genauer Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Daß die Nationalgarde-Uniform bei Ausübung schwerer Arbeiten nicht getragen werden soll.

Zweitens. Daß alle den Verwaltungsrath der Nationalgarde betreffenden Eingaben, welcher Art sie immer seien, mit einem Rubrum und genauer Angabe des Bezirkes und der Compagnie versehen, bloß in der Verwaltungsraths-Kanzlei und dem Kanzleibeamten eigenhändig übergeben werden sollen.

Drittens. Daß die Kanzleistunden statt von 8 bis 10 Uhr Vormittags, provisorisch auf 8 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, und die Stunde von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, als Auskunfts- und Einreichungsstunde bestimmt werde.

Viertens. Daß jedesmal, so oft die Nationalgarde zusammenberufen wird, derselben der Grund ihres Zusammenberufens und Ausrückens mitgetheilt werde, und zwar:

Wenn die Zusammenberufung durch Alarm von Seite des Bezirks-Chefs geschieht, derselbe sogleich auf dem Sammelplatze bekannt gegeben werde.

Geschieht die Zusammenberufung durch Alarm von Seite des Ober-Commando's, so hat jeder Bezirks-Chef alsogleich in's Hauptquartier eine Ordonnanz zu schicken, um den Grund zu erfahren, ihn sodann alsogleich an den Hauptmann, und von diesem an jeden Garden mitzutheilen.

Geschieht die Zusammenberufung durch schriftlichen Befehl, so ist diesem der Grund der Zusammenberufung beizufügen.

Die Bekanntgebung des Grundes geschieht jedesmal auf dem Sammelplatze.

Vom Ober-Commando der Nationalgarde.

Sardagna,

General-Major.

Verordnung

vom 27. Juni 1848

Die nachfolgenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Organisation der Nationalversammlung werden durch diese Verordnung ergänzt:

§ 1. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 2. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 3. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 4. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 5. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 6. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 7. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 8. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 9. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.

§ 10. Das Reichsgesetz über die Organisation der Nationalversammlung ist in allen Theilen anzuwenden, soweit es nicht durch diese Verordnung abgeändert wird.



Verordnung der Nationalversammlung

Verordnung
General-Verordnung

Das ist die 1. Seite der Verordnung

R62036 3. Ex.
K0229